



Ausgabe: 09.2019

+++ **aktuelle Ländernachrichten** +++ **aktuelle Ländernachrichten** +++ **aktuelle Ländernachrichten**

Kautionspflicht in der Schweiz

Für Betriebe, die in der Schweiz unter die Kautionspflicht fallen, gab es bisher drei Entscheidungsmöglichkeiten: eine Barkaution zu hinterlegen, sich eine Bankgarantie ausstellen zu lassen oder eine Kautionsversicherung abzuschließen. Die Möglichkeit der Kautionsversicherung existiert seit Mai 2019 nicht mehr.

Zur finanziellen Absicherung möglicher Konventionalstrafen, Vollzugskosten, Kontroll- oder Verfahrenskosten, die etwa bei Verstößen gegen die Mindestlohn- und Entsendebestimmungen entstehen, müssen Firmen in vielen Kantonen der Schweiz eine Kaution hinterlegen. Auch ausländische Betriebe, die Mitarbeiter in die Schweiz entsenden, die in den Geltungsbereich eines Gesamtarbeitsvertrages fallen, sind verpflichtet, eine Kaution zu hinterlegen. Selbstständige sind davon ausgenommen. Informationen, welche Gewerke davon betroffen sind und welche Kantone die Vorschrift anwenden, finden Sie auf der Seite der Kautions-Verwaltungsstelle in der Schweiz (www.zkvs.ch).

Internationale Handelskammer (ICC) veröffentlicht Incoterms® 2020

In rund 100 Ländern zeitgleich hat die Internationale Handelskammer (ICC) am 10. September 2019 mit den Incoterms® 2020, eine neue Fassung der beliebten Handelsklauseln veröffentlicht. Sie wurden an die globale Handelspraxis angepasst. Die neue Version tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und soll das bisherige Regelwerk "Incoterms® 2010" ablösen. Über die neue Webseite www.incoterms2020.de kann die deutsch-englische Version der Incoterms® 2020 bestellt werden. Diese wird auch als eBook verfügbar sein. Das Portal bietet Interessierten einen Überblick zum deutschlandweiten Schulungsangebot der ICC sowie spannende Hintergrundinformationen.

Erfahren Sie mehr über die Incoterms® 2020: www.incoterms2020.de.

(Quelle: <https://www.iccgermany.de/aktuelles/detailansicht/das-neue-incotermsR-2020-regelwerk-wird-weltweit-vorgestellt/> sowie <https://www.iccgermany.de/standards-regelwerke/incoterms2020/>)

Herzlichen Gruß

Ihr Team Auslandsgeschäft

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG

IMPRESSUM

Herausgeber
Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
Ludwigstr. 34
85049 Ingolstadt
Tel.: 0841/3105-0 Fax: 0841/3105-449
Homepage: www.vr-bayernmitte.de
E-Mail: info@vr-bayernmitte.de

Vertreten durch den Vorstand:

Richard L. Riedmaier, Wolfgang Gebhard, Thomas Lange, Franz Mirbeth, Andreas Streb

Aufsichtsratsvorsitzender:

Peter Heinzlmair

Sitz:

Eingetragene Genossenschaft
Amtsgericht Ingolstadt

Verantwortlich für den Inhalt:

Daniela Dries, Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte
Dokumentäres Auslandsgeschäft
E-Mail: daniela.dries@vr-bayernmitte.de

RECHTLICHE HINWEISE

Diese Publikation dient ausschließlich Informationszwecken ohne Berücksichtigung Ihrer individuellen Bedürfnisse, die nur in einem Beratungsgespräch geklärt werden können. Diese Publikation ist durch die Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG erstellt und zur Verteilung an Firmenkunden im Geschäftsgebiet der Bank bestimmt. Die Inhalte dürfen weder ganz noch teilweise online zugänglich gemacht werden. Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen bezieht der Verfasser aus öffentlich zugänglichen Quellen, von der DZ Bank AG und von Dritten, die er für zuverlässig hält. Weiterhin enthält diese Publikation Links zu Webseiten von externen Dritten, auf deren Inhalte die Bank keinen Einfluss hat. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten ist der jeweilige Betreiber verantwortlich. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben haften die Bank oder die DZ BANK AG für Mängel dieser Publikation nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird dagegen nicht übernommen.

Alle Meinungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der Bank, der DZ BANK AG oder mit ihr verbundener Unternehmen dar.

Rechtliche Ausführungen berücksichtigen die im Zeitpunkt des Erscheinens bekannte Rechtslage. Die rechtliche Beurteilung kann sich im Zeitverlauf beispielsweise durch geänderte Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung ändern. Die Ausführungen sind allgemeiner Art und können naturgemäß nicht die im Einzelfall bestehenden Besonderheiten berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten rechtlichen Fragen einen Rechtsberater zu konsultieren.